

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.02.2016 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur – zu überweisen,
soweit höhere Geldstrafen für das Parken auf Radwegen und Busspuren gefordert werden,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, das Parken auf Radwegen und Busspuren zukünftig mit einem Punkt im Fahreignungsregister und höheren Geldstrafen zu ahnden.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 430 Mitzeichnungen und 22 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Gesichtspunkte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, das unerlaubte Parken auf Radwegen und Busspuren verursache Gefahrensituationen für schwächer geschützte Verkehrsteilnehmende wie Bus- und Radfahrende, da diese nicht angeschnallt seien bzw. keine Knautschzone hätten. Mit einer strengeren Bestrafung des Falschparkens, das eine Ordnungswidrigkeit darstelle und entsprechend geahndet werden solle, würde bundesweit ein wichtiges verkehrspolitisches Signal gesetzt werden. Auch sei zu überlegen, ob Falschparken auf Gehwegen nicht ähnlich streng geahndet werden solle, wenn Fußgänger dadurch genötigt würden, auf die Fahrbahn auszuweichen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen und zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich

unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist einleitend darauf hin, dass in Deutschland seit langem die Sicherheit im Straßenverkehr erfolgreich zunimmt. Dazu tragen neben präventiven Maßnahmen auch angemessene Sanktionen bei. Im Laufe der Jahre ist ein abgestuftes Instrumentarium zur Ahndung der Verkehrsverstöße von Kraftfahrzeugführenden, Radfahrenden und Fußgängerinnen und -gängern geschaffen worden.

Zu der Forderung, Falschparken als Ordnungswidrigkeit einzustufen, stellt der Ausschuss fest, dass die Bemessung der Geldbußen bei der Begehung von Ordnungswidrigkeiten nach den Regeln des § 17 Absatz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) erfolgt. Grundlage sind danach die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der die verursachende Person trifft. Zu bedenken ist dabei, dass die Bußgeldvorschriften zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit eine angemessene Abstufung der Geldbußen für die verschiedensten im Straßenverkehr auftretenden Ordnungswidrigkeiten sicherstellen müssen. Maßgebliche Kriterien sind die Vorwerfbarkeit und das Gefahrenpotential, das die jeweilige Tat hervorruft. In diesem Sinne wiegen z. B. Parkverstöße weniger schwer als Geschwindigkeitsüberschreitungen.

Der Ausschuss fügt hinzu, dass unzulässiges Parken auf Geh- oder Radwegen eine Verkehrsordnungswidrigkeit darstellt, die mit einer Regelgeldbuße zwischen 20 und 35 Euro nach Nr. 52a ff. Bußgeldkatalog geahndet wird. Die unberechtigte Nutzung eines Bussonderfahrstreifens, erkennbar am Verkehrszeichen 245, mit einem Fahrzeug wird mit einer Regelgeldbuße zwischen 15 und 35 Euro nach der lfd. Nr. 147 f. Bußgeldkatalog sanktioniert. Diese Verstöße weisen in der Regel kein vergleichbares Gefährdungspotenzial wie z. B. Geschwindigkeitsüberschreitungen ab 21 km/h oder das Überholen an einem Fußgängerüberweg auf, so dass eine Erhöhung auf vergleichbare Bußgeldregelsätze mit Blick auf das Gesamtgefüge der Vorschriften aus Sicht des Ausschusses nicht gerechtfertigt wäre. Dennoch hält der Ausschuss eine moderate Erhöhung der Geldstrafen für unzulässiges Parken auf Radwegen und Busspuren für angebracht.

Ergänzend betont der Petitionsausschuss, dass mehr Verkehrsdisziplin nicht allein durch eine spürbare Sanktion für einen aufgedeckten Verstoß erreicht werden kann, sondern es muss auch sichergestellt sein, dass effektiv überwacht wird. Allerdings ist dies nach der Zuständigkeitsverteilung im Grundgesetz (Artikel 83, 84 GG) eine

alleinige Angelegenheit der Länder. Bund und Länder sind sich einig, dass intensive Kontrollen durchgeführt werden müssen. Der Ausschuss begrüßt, dass die Verkehrsüberwachung in den Ländern deshalb — trotz der begrenzten personellen und technischen Ausstattung — einen hohen Stellenwert hat.

Es muss jedoch zwischen der Sanktionierung von Verkehrsverstößen und deren Bewertung mit Punkten nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem unterschieden werden. Das Fahreignungs-Bewertungssystem nach Punkten dient der Identifizierung von wiederholt gegen die Verkehrsvorschriften verstoßenden Verkehrsteilnehmenden und dem Ausschluss Fahrerlaubnisinhabenden, die für die Teilnahme am Straßenverkehr ungeeignet sind. Aus diesem Grund werden Verkehrsverstöße nur mit Punkten erfasst, wenn sie eine unmittelbare Gefährdung der Sicherheit im Straßenverkehr darstellen. Diese verkehrssicherheitsbeeinträchtigende Wirkung hat der Verordnungsgeber für alle Sachverhalte, die in Anlage 13 der Fahrerlaubnis-Verordnung aufgezählt sind, bejaht. Nur schwerere Verstöße ab einem Bußgeld von 60 Euro hat der Gesetzgeber in § 28 Absatz 3 Nummer 3 des Straßenverkehrsgesetzes als Ordnungswidrigkeit eingestuft. Als Orientierung für diese Einstufung diene die Verwarnungsgeldobergrenze für geringfügige Ordnungswidrigkeiten nach § 56 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Für die mit der Petition angesprochenen Verstöße sieht der Bußgeldkatalog im Vergleich zu anderen Vergehen geringere Regelsätze vor. Dieser Bewertung wird bewusst gefolgt. Von daher kommt eine Belegung mit Punkten für diese Verstöße nicht in Betracht.

Der Petitionsausschuss empfiehlt vor dem Hintergrund seiner Ausführungen, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur – zu überweisen, soweit höhere Geldstrafen für das Parken auf Radwegen und Busspuren gefordert werden, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.